

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs.Abt. II - 1082/115

An das  
Bundesministerium für  
Soziale Verwaltung  
Stubenring 1  
1010 Wien

A-6010 Innsbruck, am 20. Juni 1986

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

38	GE/986
Datum: 27. JUNI 1986	
1986-06-27 Jc	

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird;  
Stellungnahme

Zu Zahl 35.401/8-2/86 vom 28. April 1986

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird, wird  
folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I Z. 4 (§ 4 Abs. 5):

Diese Bestimmung verwischt den Charakter und die Funktion  
der Kontingente nach § 12 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungs-  
gesetzes. Insbesondere fällt die Mitwirkung der kollektiv-  
vertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der  
Arbeitnehmer für einen Teilbereich der Ausländerbeschäftigung  
weg. Abs. 5 sollte daher in der bisherigen Form beibehalten  
werden.

./.

Zu Art. I Z. 10 (§ 15):

Den Bemühungen um eine Besserstellung der länger in Österreich beschäftigten Ausländer könnte besser entsprochen werden, wenn die im Abs. 1 Z. 1 normierte Anwartschaftszeit auf fünf Jahre gesenkt werden würde.

In der Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Befreiungsscheine von zwei auf drei Jahre wird keine wesentliche Verbesserung der - wie auch aus den Erläuterungen zu entnehmen ist - angestrebten Integration gesehen.

Zu Art. I Z. 20 und 21 (§ 26 Abs. 2 und 3):

Diese Anzeigepflichten werden als überflüssige Belastungen angesehen. Die Arbeitgeber sind ohnedies verpflichtet, die Beschäftigten bei der Sozialversicherungsanstalt an- und abzumelden. Der Hauptverband der Sozialversicherungsträger ist nach dem Entwurf (Art. I Z. 22) in ausgedehnterer Form als bisher zu einer ausführlichen Übermittlung der erforderlichen Daten an die Arbeitsmarktverwaltung gehalten.

Zu Art. I Z. 24 (§ 29):

Der Schutzcharakter dieser Bestimmung wird nicht in Abrede gestellt. Es darf aber die Gefahr nicht übersehen werden, daß die Gleichstellung der verbotenen Beschäftigung eines Ausländers mit der erlaubten einen Anreiz für ein gesetzlich nicht gedecktes Arbeitsverhältnis bieten könnte.

- 3 -

Zu Art. II:

Die im Entwurf beabsichtigten Erleichterungen für Jugendliche wären noch verbesserungsfähig. So erscheint die Behandlung derjenigen jugendlichen Ausländer, von denen ein Elternteil österreichischer Staatsbürger ist, ungenügend. Eine Verbesserung würde ein sofortiges Erlangen eines Befreiungsscheines bedeuten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen  
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien  
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien  
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen  
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n  
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Schulz*